



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-468/2017-71

Ggst.: Almdorf Bauträger GmbH
Erweiterung der Ferienhausanlage „Kreischberg Chalets“
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. September 2018

**Almdorf Bauträger GmbH
Erweiterung der Ferienhausanlage „Kreischberg Chalets“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 10. Mai 2017 der Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Almdorf Bauträger GmbH „Erweiterung der Ferienhausanlage Kreischberg Chalets“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>86,80</u> |

Gesamtsumme: € 100,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 10. Mai 2017
	4x € 3,90	€ 15,60	für die Beilage 5
	10x € 7,80	€ 78,00	für die Beilagen 1, 2, 6 und 7
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Beilagen 3 und 4

Gesamtsumme: € 151,50

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

Vorgeschichte

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Februar 2013, ABT13-11.10-229/2012-15, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben „Kreischberg Chalets - Ferienhausanlage mit 495 Betten in St. Lorenzen, Bezirk Murau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Begründend wird Folgendes ausgeführt: *“Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den bestehenden Beherbergungsbetrieben (Ferienpark Kreischberg mit 300 Betten, Hotel Alpin Kreischberg mit 102 Betten und Holiday Resort Kreischberg mit 228 Betten) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kann im Lichte des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen Ing. Dr. Gerd Stefanzi vom 23. Jänner 2013 davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Kumulationswirkungen mit den bestehenden Beherbergungsbetrieben im räumlichen Umfeld zu erwarten sind.“*

Das Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

„Das Projekt teilt sich in 2 Bauabschnitte:

- Bauabschnitt (BA) 1: Dieser Bauabschnitt liegt westlich des Steinfeldweges, unmittelbar nördlich bzw. westlich des Parkplatzes der Kreischbergbahn bzw. der Kreischberghalle. Im Vollausbau sind hier 66 Bauplätze mit insgesamt 425 Betten vorgesehen. Die Zufahrt zum Areal erfolgt über den Steinfeldweg.*
- Bauabschnitt (BA) 2: Dieser Bauabschnitt liegt unmittelbar westlich angrenzend an eine bestehende Ferienhausanlage. Hier sind im Vollausbau 14 Bauplätze mit insgesamt 70 Betten geplant. Die Verkehrserschließung erfolgt durch eine direkte Anbindung an den Lutzmannsdorferweg.“*

Aktuelles Verfahren

I. Mit der Eingabe vom 10. Mai 2017 hat die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) bei der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Kreischberg Chalets“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Konkretisierend wird Folgendes ausgeführt: Durch die Erweiterung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Mit dem Bauabschnitt 2 (70 Betten) wurde noch nicht begonnen. Es ist geplant, 35 Betten aus dem Bauabschnitt 2 in den Bauabschnitt 1 zu verschieben. Der Bauabschnitt 2 soll nunmehr 35 Betten (5 Häuser), der Bauabschnitt 1 703 Betten (89 Häuser) umfassen. Im Endausbau sind somit 738 Betten geplant. Ausgehend vom bereits UVP-geprüften Vorhaben im Ausmaß von 495 Betten soll die Ferienhausanlage somit um 243 Betten erweitert werden. Rechtlich sei die Änderung gemäß § 3 Abs. 3 iVm Abs. 5 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen. Es liegt keine Kapazitätsausweitung um mindestens 50% des Schwellenwertes (250 Betten) vor, sodass keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Aus Gründen der prozessualen Vorsicht werden jedoch ergänzend die für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Unterlagen – konkret eine Verkehrsuntersuchung – nachgereicht.

Dem Antrag wurden folgende Beilagen angeschlossen:

- Übersichtslageplan – Projekt 2013 (Beilage 1)
- Übersichtslageplan – Projekt 2017 (Beilage 2)
- Projektplan (Beilage 2)

II. Am 10. Mai 2017 wurde die Baubehörde um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Gibt es Abweichungen von jenem Projekt, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens mit der GZ ABT13-11.10-229/2012 war? Wenn ja, welche?
2. Stehen die erteilten Baubewilligungen im Einklang mit dem Feststellungsbescheid vom 1. Februar 2013, GZ: ABT13-11.10-229/2012-15?
3. Wurden die Projekte entsprechend den erteilten Baubewilligungen umgesetzt oder gibt es Abweichungen?

III. Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 nahm die Baubehörde wie folgt Stellung:

Zu Frage 1): Das gegenständliche Projekt ist nicht ident, da ein zusätzlicher Bauplatz geschaffen wurde. Der Bebauungsplan wurde 2016 geändert (UNr.: 7/2015, Plan Nr. 1 vom 10. November 2015, Ergänzung vom 4. Oktober 2016; Rechtskraft am 9. November 2016).

Zu Frage 2): Es wurde eine Liste mit der tatsächlichen Bettenzahl übermittelt.

Zu Frage 3): Es liegen Bescheinigungen der Bauführer betreffend die Bestätigung der Errichtung vor. Die Frage wird nach Durchführung baupolizeilicher Überprüfungen beantwortet werden.

IV. Am 24. Mai 2017 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 liegt.

V. Mit der Eingabe vom 12. Juni 2017 hat die Projektwerberin eine mit Juni 2017 datierte ergänzende Verkehrsuntersuchung übermittelt.

VI. Am 26. Juni 2017 teilte der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung mit, dass das geplante Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 liegt.

VII. Mit der Eingabe vom 31. Juli 2017 nahm die Projektwerberin folgende Projektänderung vor: Entgegen dem Antrag vom 10. Mai 2017 soll der Bauabschnitt 1 um 121 Betten erweitert werden und der Bauabschnitt 2 nicht zur Ausführung gelangen. Die Erweiterung um 121 Betten ist mangels Erreichen der Bagatellgrenze nach § 3a Abs. 3 iVm Abs. 5 UVP-G 2000 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Höhe von 25% nicht UVP-pflichtig. Dies soll der Baubehörde bestätigt werden.

VIII. Am 1. August 2017 ersuchte die Baubehörde um Beantwortung mehrerer Fragen zum Verhältnis zwischen Baubehörde und UVP-Behörde im Allgemeinen sowie im vorliegenden Fall im Besonderen; insbesondere, ob die noch ausstehenden Baubescheide trotz laufenden UVP-Verfahrens auszufolgen seien.

IX. Mit Schreiben vom 10. August 2017 wurde der Baubehörde unter Bezugnahme auf zwei vorangegangene Besprechungen mitgeteilt, dass die Baubehörde nur dann zuständig ist, wenn keine Zuständigkeit der UVP-Behörde gegeben ist. Voraussetzung für die Qualifizierung als Änderungsvorhaben sei das Vorhandensein aller materiellrechtlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben. Aus diesem Grund wurde die Baubehörde um entsprechende Mitteilung ersucht. Das weitere Vorgehen der UVP-Behörde ist von der Beurteilung dieser Frage abhängig. Bis auf weiteres sollen keine Baubewilligungen erteilt werden, die keine Deckung im rechtskräftigen Feststellungsbescheid finden.

X. Am 22. August 2017 stellte die Projektwerberin einen „Feststellungsantrag zur Auslegung des UVP-Feststellungsbescheides vom 1. Februar 2013“.

Im Antrag führt die Projektwerberin im Wesentlichen Folgendes aus: Es ist beabsichtigt, die UVP-rechtlich bereits genehmigten 495 Betten nunmehr zur Gänze im Bauabschnitt 1 und nicht wie geplant in Abschnitt 1 und 2 zu errichten. Diesbezüglich wird auf eine Reihe von Entscheidungen sowie auf einschlägige Literatur zum Themen-Komplex „Kapazitätsverschiebung“ verwiesen. Die Frage, ob von insgesamt 495 vom UVP-Feststellungsbescheid gedeckten Betten oder nur von 425 Betten auszugehen ist, spielt für nachfolgende Erweiterungen eine wesentliche Rolle. Da die Baubehörde keine über die

Anzahl von 425 hinausgehenden Betten baurechtlich bewilligt, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich, weshalb die Feststellung beantragt wird, dass die Lageveränderung von 70 Betten aus Bauabschnitt 2 in den Bauabschnitt 1 vom bisherigen UVP-Feststellungsbescheid gedeckt ist.

Dem Antrag wurden folgende Beilagen angeschlossen:

- Bestätigung von DI Johann Rauer, 8283 Bad Blumau 108/10, vom 18. August 2017
- Bestätigung der Vatter & Partner ZT GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf, vom 21. August 2017

XI. Mit Schreiben vom 7. September 2017 teilte die Baubehörde mit, dass die letzten Baubescheide in Rechtskraft erwachsen sind. Das gegenständliche Bauprojekt sei nunmehr mit 425 Betten entsprechend den erteilten Baubewilligungen umgesetzt worden.

XII. Am 8. September 2017 wurde der Projektwerberin das Schreiben der Baubehörde vom 7. September 2017 übermittelt. Zugleich wurde die Projektwerberin – auf Grund unterschiedlicher Angaben in den Eingaben vom 10. Mai 2017, 31. Juli 2017 und 22. August 2017 - aufgefordert bekanntzugeben, welche Bettenzahl antragsgegenständlich ist.

XIII. Mit der Eingabe vom 12. September 2017 teilte die Projektwerberin mit, dass eine Konkretisierung des Antrages erst nach Klarstellung hinsichtlich der Kapazitätsverschiebung durch die UVP-Behörde erfolgen wird.

XIV. Am 15. September 2017 wurde der Baubehörde mitgeteilt, dass eine Konkretisierung des Antragsgegenstandes (Bettenzahl) durch die Projektwerberin nicht erfolgt ist.

XV. Mit Bescheid vom 19. September 2017, GZ: ABT13-11.10-468/2017-17, wurde dem „Feststellungsantrag zur Auslegung des UVP-Feststellungsbescheides vom 1. Februar 2013“ keine Folge gegeben, da sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eindeutig ergibt, dass ein Feststellungsantrag, der nur die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides anstrebt, unzulässig ist.

XVI. Am 19. September 2017 wurde die Projektwerberin erneut zur Bekanntgabe der antragsgegenständlichen Bettenzahl aufgefordert.

XVII. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 ersuchte die Projektwerberin um Fristerstreckung für die Antragskonkretisierung bis zum 31. Oktober 2017.

XVIII. Mit der Eingabe vom 25. Oktober 2017 konkretisierte die Projektwerberin ihren Antrag dahingehend, dass das Erweiterungsvorhaben 313 Betten umfasst und legte folgende Unterlagen vor:

- ergänzende Verkehrsuntersuchung, datiert mit Juni 2017
- schalltechnisches Gutachten vom 17. August 2017

Ein Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung wurde nicht vorgelegt.

XIX. Am 31. Oktober 2017 wurden die Amtssachverständigen für die Fachbereiche Verkehrstechnik, Luftreinhaltung, Schallschutz, Landschaftsgestaltung und Naturkunde mit der Prüfung beauftragt, ob die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind.

XX. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 teilte der Amtssachverständige für Schallschutz mit, dass sich die vorgelegten Gutachten auf den Antrag vom 10. Mai 2017 bzw. die Modifizierungen von Juli 2017 beziehen. Es wird von einem 243 Betten umfassenden Änderungsvorhaben ausgegangen. Gegenstand des Feststellungsantrages sind jedoch gemäß der Eingabe vom 25. Oktober 2017 313 zusätzliche Betten, weshalb um Übermittlung von adaptierten Unterlagen ersucht wird.

XXI. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 wurden die Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung mit der Prüfung beauftragt, ob durch die Änderung (Erweiterung um 313 Betten) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen ist.

XXII. Am 7. Dezember 2017 wurde der Projektwerberin die Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen vom 5. Dezember 2017 übermittelt und wurde diese – unter Bezugnahme auf die Besprechung am 30. Juni 2017 - aufgefordert, Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrs- und Schalltechnik sowie Luftreinhaltung und einen Lageplan, in dem die bestehenden und geplanten Chalets dargestellt seien, vorzulegen.

XXIII. Mit der Eingabe vom 18. Dezember 2017 brachte die Projektwerberin Säumnisbeschwerde ein.

XXIV. Am 21. Dezember 2017 erstattete der naturschutzfachliche Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Bescheid der Abteilung 13 vom 1. Februar 2013 (GZ: ABT13-11.10-229/2012-15) wurde festgestellt, dass ‚für das Vorhaben ‚Kreischberg Chalets – Ferienhausanlage mit 495 Betten in St. Lorenzen, Bezirk Murau‘ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nunmehr beabsichtigt die Projektwerberin, eine Erweiterung der Ferienhausanlage ‚Kreischberg Chalets‘ auf 738 Betten vorzunehmen.

Der aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilende Sachverhalt lautet wie folgt: ‚Durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben wird der Schwellenwert von 500 Betten überschritten und durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung (Erweiterung um 313 Betten) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Landschaft) zu rechnen ist.‘

Unterlagen:

- 1) Feststellungsbescheid Abteilung 13 vom 1. Februar 2013 (GZ: ABT13-11.10-229/2012-15) mit Planbeilage zum Feststellungsbescheid (Luftbild mit ersichtlich gemachter Projektfläche)*
- 2) Konkretisierung zum Feststellungsbescheid (Eisenberger/Herzog, 25. Oktober 2017) mit Übersichtslageplan (Gesamtübersicht)*
- 3) Schreiben der Abteilung 13, Dr. Katharina Kanz, vom 7. Dezember 2017*
- 4) Biotopkartierung Steiermark*

Für das ursprüngliche Projekt wurde eine naturschutzfachliche Beurteilung, verfasst von Dr. Gerd Stefanzl, vorgenommen. Diese kommt zum Schluss, dass ‚eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im Sinne des UVP-Gesetzes auszuschließen sei‘.

Wie dem Bericht der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH zu entnehmen ist (S. 3), vergrößert sich die in Anspruch genommene Fläche durch die Erweiterung im Vergleich zum UVP-Feststellungsbescheid vom 1. Februar 2013 nicht. Sie reduziert sich bei korrekter Ausweisung sogar.

Nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen ist der Bauabschnitt 1 in seiner Lage, Größe und Ausdehnung unverändert geblieben. Das als Bauabschnitt 2 bezeichnete Projektgebiet wurde gegenüber dem ursprünglichen Projekt verkleinert. Somit kann festgestellt werden, dass durch das aktuelle Projekt keine neuen Flächen beansprucht werden. Die ursprüngliche naturschutzfachliche Beurteilung hat daher prinzipiell weiterhin Gültigkeit. Eine Änderung der gutachterlichen Schlussfolgerungen könnte nur dann erforderlich sein, wenn sich in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse über das Gebiet ergeben hätten oder sich der Stand der Technik hinsichtlich der Beurteilung oder der Einstufung der Wertigkeit wesentlich geändert hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Einschätzung des Amtssachverständigen entspricht

dem Erhebungsergebnis der aktuellen Biotopkartierung. Die naturschutzfachliche Einstufung der Wertigkeit der berührten Flächen bleibt ebenfalls unverändert. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt und die ursprüngliche naturschutzfachliche Beurteilung weiterhin Gültigkeit hat.“

XXV. Am 11. Jänner 2018 wurde der Projektwerberin ein Verbesserungsauftrag erteilt. Sie wurde zur Vorlage von Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrs- und Schalltechnik sowie Luftreinhaltung aufgefordert.

XXVI. Am gleichen Tag wurde die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

XXVII. Am 17. Jänner 2018 erstattete die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gibt die von Ihnen beauftragte Amtssachverständige der Abteilung 15, FAEW, Bautechnik und Gestaltung, Fachbereich Bau- und Landschaftsgestaltung, Dipl.-Ing. Marion Schubert, folgende Stellungnahme zu der im Betreff angeführten Angelegenheit ab.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter causa eine Stellungnahme zur Beantwortung folgender Frage zu erstellen:

...Durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben wird der Schwellenwert von 500 Betten überschritten und durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung (Erweiterung um 313 Betten) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Landschaft) zu rechnen ist.

Mit dem ASV-Auftragsschreiben wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- Übersichtslageplan (Beilage 1)*
- ergänzende Verkehrsuntersuchung von Juni 2017, erstellt von DI Johann Rauer, 8283 Bad Blumau 108/10 (Beilage 2)*
- Schalltechnisches Gutachten vom 17. August 2017, erstellt von der VATTER & PARTNER ZT GMBH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf (Beilage 3)*

Am 29. November 2017 wurde das Planungsgebiet seitens der Sachverständigen an Ort und Stelle besichtigt.

EP- bzw. FWP-Ausschnitte wurden seitens der Abt.13, Bereich Örtliche Raumplanung, übermittelt.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens:

Das Vorhaben wird wie folgt beschrieben: „Das Projekt teilt sich in 2 Bauabschnitte:

- Bauabschnitt (BA) 1: Dieser Bauabschnitt liegt westlich des Steinfeldweges, unmittelbar nördlich bzw. westlich des Parkplatzes der Kreischbergbahn bzw. der Kreischberghalle. Im Vollausbau sind hier 66 Bauplätze mit insgesamt 425 Betten vorgesehen. Die Zufahrt zum Areal erfolgt über den Steinfeldweg.*
- Bauabschnitt (BA) 2: Dieser Bauabschnitt liegt unmittelbar westlich angrenzend an eine bestehende Ferienhausanlage. Hier sind im Vollausbau 14 Bauplätze mit insgesamt 70 Betten geplant. Die Verkehrserschließung erfolgt durch eine direkte Anbindung an den Lutzmannsdorferweg.*

Mit der Eingabe vom 10. Mai 2017 hat die Projektwerberin bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für eine Erweiterung der Ferienhausanlage ‚Kreischberg Chalets‘ um 313 Betten eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit den Eingaben vom 31. Juli 2017 und 22. August 2017 erfolgten Projektmodifizierungen. Am 25. Oktober 2017 wurde das Projekt erneut geändert. Antragsgegenstand sind nunmehr 313 zusätzliche Betten.

- Bauabschnitt (BA) 1: 278 Betten (zusätzlich)
- Bauabschnitt (BA) 2: 35 Betten (statt der ursprünglich geplanten 70 Betten)
313 Betten

Hinsichtlich des Bauabschnittes (BA) 1 liegen baurechtliche Bewilligungen für 425 Betten vor. Die Häuser wurden bereits errichtet.

Hinsichtlich des Bauabschnittes (BA) 2 wurden noch keine baurechtlichen Bewilligungen erteilt.

BEFUND

Das gegenständliche Vorhaben ist westlich des zentralen Siedlungsbereiches von St. Lorenzen ob Murau situiert.

Der Vorhabensstandort liegt großräumig betrachtet im Talboden des Murtales, welches zwischen den Engstellen bei Bodendorf im Westen und Murau im Osten ein Sohlental ausbildet, das sich im Bereich der ebensohligen Einmündung des Lorenzer Baches, an welcher der Ort St. Lorenzen entstanden ist, deutlich aufweitet.

Der gehölzbegleitete Lauf der Mur mäandriert in der Talsohle, die außerhalb der Siedlungsgebiete durch typische offene Grünlandflächen geprägt wird, welche von Feldgehölzreihen durchzogen werden. Die beschatteten Talhänge im Süden sind meist bis zum Talboden bewaldet, während die besonnten Hänge im Norden Weiden und Mähwiesen aufweisen, die durch ein Netz von Hecken, Rainen und Flurgehölzen abwechslungsreich strukturiert und gegliedert und erst in höheren Lagen von anschließenden Mischwaldflächen begrenzt werden.

Das zentrale Siedlungsgebiet von St. Lorenzen ob Murau zieht sich vom Talausgang des Lorenzer Baches bis zur Mur, weist Reste landwirtschaftlicher Besiedlung auf, ist aber in erster Linie durch typische Einfamilienhausstrukturen mit starker Durchgrünung bestimmt; vereinzelt sind Geschoßwohnbauten und Beherbergungsbetriebe mit größeren Kubaturen eingesprengt. Kompakte Gebäudeanordnungen wechseln mit Bereichen lockerer Strukturierung, sodass bebauter und Kultur- bzw. Freiraum meist ohne scharfe Grenzen ineinander verzahnt sind.

Westlich des Siedlungskerns, am Fuß der Pisten und Liftrassen, die die bewaldete Flanke des Georgenbergs durchschneiden, sind die touristischen Nutzungen des Ortes und großflächige befestigte Verkehrsflächen situiert, wobei sich ein östlich der Talstation gelegener, die (Höhen)maßstäbe des Gesamtbereichs sprengender Gebäudekomplex besonders deutlich im Orts- und Landschaftsbild manifestiert. Östlich der Kreischbergstraße besteht eine Reihe von drei- bis viergeschossigen, großteils gestalterisch aufeinander abgestimmten Hotelgebäuden.

Gegenüber diesen Anlagen, westlich der Kreischbergstraße, ist das Areal des BA 1 des gegenständlichen Vorhabens situiert, welches lt. Beilage 1 eine Baufläche von 36.920 m² umfasst, wobei entlang der Kreischbergstraße ein Grundstücksstreifen für externe Gewerbebetriebe vorgelagert und im südöstlichen Eckbereich am Rande der anschließenden Parkierungsflächen die Kreischberghalle situiert ist.

Das Areal des BA 1 ist zum größten Teil bereits mit kleinformatigen ein- bis zweigeschossigen Gebäuden bebaut, die traditionelle Gebäudetypologien mit unbehandelten Holzfassaden und grauen Satteldächern aufweisen. Gehölzstrukturen innerhalb und um das Areal wurden erhalten.

Rd. 150 m weiter nördlich, vom gegenständlichen Areal durch Grünlandflächen und eine Ost-West verlaufende Erschließungsstraße getrennt, besteht zwischen Lutzmannsdorferstraße und Mur ein

weiteres, sehr kompakt bebautes Hüttendorf. Gebäude ähnlicher Typologie wie oben beschrieben sind hier teils in offener Bauweise, teils reihenhausartig angeordnet. An der Südwestecke des Gebietes bestehen zweigeschossige, größere Kubaturen. Auch die Gebäude dieses Areals weisen traditionelle Gebäudeformen mit unbehandelten Holzfassaden und graue Satteldächer auf. Die im Westen gelegene Zufahrt wird von einer Gehölzreihe begrenzt, an welche der Grundstücksstreifen des gegenständlichen BA 2 (2860 m²) schließt, welcher wiederum von einer Gehölzreihe nach Westen abgeschlossen wird. Das betroffene Gebiet schließt im Norden, murseitig, an bereits bestehende Bebauung.

Beide betroffenen Areale liegen innerhalb der Entwicklungsgrenzen des geltenden Entwicklungsplans und sind im Flächenwidmungsplan als Erholungsgebiet bzw. als Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet mit zulässigen Bebauungsdichten von 0,2 – 0,4 bzw. 0,2 – 0,6 gewidmet.

Für das Areal des BA 1 besteht ein Bebauungsplan (Teilbebauungsplan Kreischberg-Chalets'), wobei bei einer im Oktober 2016 vorgenommenen Änderung die Bebauungsdichte für den westlichen Teil von 0,4 bzw. 0,45 auf eine zulässige Höchstdichte von 0,5 angehoben wurde. Der Bebauungsplan regelt weiters die zulässige Höhenentwicklung und Dachform.

Lt. vorliegenden Unterlagen erfolgt die verfahrensgegenständliche Erhöhung der Bettenanzahl im Bereich BA 1 ohne Ausweitung der in Anspruch genommenen Flächen.

Auf dem Grundstücksstreifen westlich der bestehenden Ferienhaussiedlung an der Lutzmannsdorferstraße ist lt. Lageplan Beilage 1 die Unterbringung von 35 Betten in 7 Gebäuden geplant, die offensichtlich der bestehenden Ferienhausdimension und anscheinend auch deren gestalterischer Typologie entsprechen.

Das betroffene Gesamtareal liegt außerhalb von Schutzgebieten.

GUTACHTEN

Die Erhöhung der Bettenanzahl im Bereich BA 1 (+278 Betten) erfolgt(e) ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, sondern wird durch die Dichteerhöhung eines Teilbereiches des Gesamtareals bei gleichbleibender zulässiger Gesamthöhe der Gebäude erreicht.

Bauabschnitt 2 beansprucht 2860 m² Fläche im Anschluss an die bestehende Ferienhaussiedlung an der Lutzmannsdorferstraße. Dieses Flächenmaß ist der von der Siedlung beanspruchten Fläche deutlich untergeordnet, ihre Nutzung durch die raumplanerischen Festlegungen der Gemeinde bereits erfasst. Durch die beabsichtigte Erhöhung der Bettenzahl erfolgt aufgrund der geringen geplanten Flächenausweitung kein erheblicher Eingriff in den Kultur-, Natur- oder Erholungsraum. Das bestehende Raumgefüge unterliegt keiner wesentlichen Veränderung.

Die beiden betroffenen Areale liegen am äußersten westlichen Ortsrand von St. Lorenzen ob Murau am ebenen Talboden des Murtals und grenzen an die typische offene, von Grünlandnutzung geprägte Kulturlandschaft des Murtalbodens und sind damit sowohl vom Talboden, als auch von den Talhängen weitgehend frei einsehbar. Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind von jedem möglichen Blickpunkt aus zu betrachten.

Vom Talboden aus gesehen fügen sich die baulichen Strukturen der beiden Feriensiedlungen in ihrer Kleinteiligkeit und relativ engen Situierung jeweils zu Gesamtansichten ihrer Siedlungsgefüge; diese weisen aber, bedingt durch die Aufnahme traditioneller Gebäudetypologien in Kombination mit Materialität, mäßiger Höhenentwicklung, Einbindung in Gehölzstrukturen und die gliedernde Wirkung der zwischen den Siedlungen liegenden Kulturflächen keine besondere Auffälligkeit oder Störwirkung im Orts- bzw. Landschaftsbild auf. Eine wesentliche Veränderung bzw. Störung im Gesamtbild der talseitigen Außenansichten ist durch die gegenständliche Erhöhung der Bettenanzahl nicht zu erwarten bzw. im bereits umgesetzten Bereich des BA 1 nicht zu erkennen.

Von den Talhängen aus ist der gesamte Ortsraum überschaubar, die strukturelle Abweichung der beiden scharf abgegrenzten, weitgehend von offenen Kulturflächen umgebenen Feriensiedlungen vom gewachsenen, mit dem Umraum verzahnten Siedlungsgefüge wird deutlich erkennbar. Aufgrund ihrer Großflächigkeit entwickeln die beiden Feriensiedlungen in der Gesamtansicht des Orts- bzw. Talraums visuelle Dominanz und trotz angepasster Gebäudeoberflächen strukturbedingt eine erkennbare Fremdkörperwirkung.

Da durch die beantragte Erhöhung der Bettenanzahl nur eine geringe Ausweitung der bebauten Flächen und keine wesentliche Änderung der Bebauungsstruktur erfolgt, ist keine relevante Verstärkung von visueller Dominanz- und Fremdkörperwirkung im Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass durch die gegenständliche Änderung kein erheblicher Eingriff in das Raumgefüge, den Kultur-, Natur- und Erholungsraum erfolgt und keine wesentlichen ästhetischen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ableitbar sind, sodass insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft zu erwarten sind.“

XXVIII. Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat am 29. Jänner 2018 mitgeteilt, dass „*auf Grund der unterschiedlichen, fallweise auch einander widersprechenden Angaben zum Projekt sowie fehlender Überprüfungen von vor 5 Jahren getroffenen Annahmen, im vorliegenden Fall betreffend die verkehrstechnischen Untersuchungen, welche als Grundlage für die schalltechnischen und schadstofftechnischen Beurteilungen dienen, nicht von der erforderlichen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität ausgegangen werden kann*“.

XXIX. Am 23. Februar 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde der Projektwerberin als unbegründet abgewiesen. Begründend wird Folgendes ausgeführt: Es konnte nicht erkannt werden, dass die belangte Behörde (UVP-Behörde) maßgebliche Zeiträume ungenützt verstreichen ließ. Ein Gutachten zum Fachbereich Luftreinhaltung wurde erstmalig im Rahmen der Säumnisbeschwerde vorgelegt, weshalb die mangelnde Entscheidung nicht auf das überwiegende Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist. Im Übrigen weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass „*es an der Projektwerberin gelegen wäre, zu entscheiden, ob sie allfälligen Verbesserungsaufträgen nachkommen oder auf einer Entscheidung ohne entsprechende – aus ihrer Warte nicht erforderliche – Verbesserung pochen möchte, um ihren Standpunkt gegebenenfalls im Beschwerdeweg durchzusetzen*“.

XXX. Die Projektwerberin hat gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 2018 außerordentliche Revision eingebracht.

XXXI. Mit der Eingabe vom 5. Juli 2018 hat die Projektwerberin folgende Unterlagen vorgelegt:

- Verkehrsuntersuchung vom 30. Mai 2018, erstellt von DI Johann Rauer, 8283 Bad Blumau 108/10 (Beilage 3)
- Schalltechnisches Gutachten vom 5. Juli 2018, erstellt von der VATTER & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf (Beilage 4)
- Gutachten über Schadstoffemissionen und –immissionen vom 5. Juli 2018, erstellt von der VATTER & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf (Beilage 5)

XXXII. Am 6. Juli 2018 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik mit der Prüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der von der Projektwerberin übermittelten Verkehrsuntersuchung beauftragt.

XXXIII. Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat am 13. August 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Antrag der Almdorf Bauträger GmbH auf Feststellung, ob für die Errichtung einer Ferienhausanlage mit 495 Betten im Ortsteil St. Lorenzen ob Murau der Gemeinde St. Georgen ob Murau eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde ursprünglich mit der Eingabe vom 28. Juni 2012 gestellt.

Da durch das Vorhaben die maßgeblichen Schwellenwerte, nämlich 500 Betten bzw. 5 ha Flächeninanspruchnahme nicht überschritten wurden, erfolgte lediglich eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt mit den bereits bestehenden benachbarten Beherbergungen im Hinblick auf Lärmerregungen und Luftschadstoffe. Die Ermittlung der zu erwartenden Immissionen erfolgte auf der Grundlage einer vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer durchgeführten Verkehrsuntersuchung vom November 2012.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erfolgte die behördliche Feststellung, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

In einem Schreiben der Almdorf Bauträger GmbH vom 9. Mai 2017 wird ausgeführt, dass zwischenzeitlich die Nachfrage nach weiteren Ferienhäusern besteht und es wird daher um die Überprüfung einer Vorhabenserweiterung auf insgesamt 738 Betten angesucht.

Da nunmehr der Schwellenwert von 500 Betten überschritten wird, ist für das modifizierte Vorhaben neuerlich ein UVP-Feststellungsverfahren durchzuführen.

Als Grundlage für die Untersuchungen der Auswirkungen des erweiterten Vorhabens wurde dazu die vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer erstellte ‚Ergänzende Verkehrsuntersuchung‘ vom Juni 2017 vorgelegt. Zur Erstellung der Verkehrsprognose über den durch das Vorhaben zusätzlich verursachten Verkehr wurden in der Verkehrsuntersuchung 2017 allerdings die gleichen Annahmen getroffen wie für die Untersuchung 2012. Dies betrifft unter anderem die Verkehrsmittelwahl, den Besetzungsgrad, den vorwiegenden Anreise- und Abreisezeitpunkt und die Aufenthaltsdauer der Gäste in den Ferienhäusern und die Auslastungsgrade der Ferienhausanlage.

Da allerdings zwischenzeitlich gemäß dem Schreiben der Betreibergesellschaft vom 9. Mai 2017 bereits Häuser mit 281 Betten errichtet wurden und vermietet werden, ist es nunmehr möglich, für die aktuelle Verkehrsprognose die seinerzeit getroffenen Annahmen anhand der derzeitigen Verhältnisse zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere den Besetzungsgrad der Kfz und den Modal-Split bei der An- bzw. Abreise sowie die Häufigkeit der Ausflugs- und Besorgungsfahrten während des Aufenthaltes.

Aufgrund der unterschiedlichen, fallweise auch einander widersprechenden Angaben zum Projekt sowie fehlender Überprüfungen von vor 5 Jahren getroffenen Annahmen erfolgte daher betreffend die verkehrstechnischen Untersuchungen, welche als Grundlage für die schalltechnischen und luftschadstofftechnischen Beurteilungen dienen, ein Auftrag zur Ergänzung der verkehrstechnischen Unterlagen.

Es wurde daher vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer eine weitere Verkehrsuntersuchung auf der Grundlage aktueller Verkehrszählungen und Erhebungen durchgeführt und der Bericht vom Mai 2018 vorgelegt. Berücksichtigt wurde dabei im Bauabschnitt 1 die Errichtung von Ferienhäusern auf 67 Bauparzellen mit einer Baufläche von insgesamt 36.920 m² mit 703 Betten anstelle der bisher geplanten 425 Betten und auf dem Bauabschnitt 2 die Errichtung von Ferienhäusern auf 7 Bauparzellen mit einer Baufläche von insgesamt 2.860 m² mit 35 Betten anstelle der bisher hier geplanten 70 Betten.

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß den vorgelegten Unterlagen am westlichen Rand des Ortsgebietes von St. Lorenzen ob Murau. Die Zufahrt zum Projektstandort erfolgt vom Osten vom Raum Murau kommend von der Landesstraße Nr. L B 97, Murauer Straße aus über den Lorenzerweg, den östlichen Ast des Lutzmannsdorferweges und den Steinfeldweg. Vom Westen aus dem Raum Tamsweg kommend, kann von der L B 97 aus über den westlichen Ast des Lutzmannsdorferweges und den Steinfeldweg zugefahren werden.

Der Bauabschnitt 1 des Vorhabens befindet sich unweit nordwestlich der Talstation der Kreischbergbahn im direkten Anschluss an die Kreischberghalle in einer Entfernung von ca. 250 m von der Talstation der Kreischbergbahn und in einer Entfernung von ca. 370 m von der Bahnhaltestelle der Steiermärkischen Landesbahnen ‚Kreischberg Talstation‘. Die Zufahrt sowohl zur Liftstation als auch zum Hüttendorf erfolgt über die Kreischbergstraße.

Der Bauabschnitt 2 befindet sich etwas weiter im Talboden zwischen dem Murfluss und der Lutzmannsdorferstraße bzw. der Murtalbahn und grenzt westlich direkt an ein bestehendes Ferienhausareal (Alps Residence) an. Die Entfernung zur Talstation der Kreischbergbahn beträgt hier ca. 650 m und die Entfernung zur Bahnhaltestelle ca. 330 m.

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet derzeit bestehenden Verkehre, wurden an insgesamt vier Stellen Verkehrserhebungen mittels Seitenradargeräten durchgeführt. Diese Erhebungen wurden durchgehend vom Freitag dem 23. März 2018 bis Sonntag dem 8. April 2018 durchgeführt und beinhalten auch die Osterwoche.

Da der Liftbetrieb mit etwa 1000 PKW-Abstellplätzen bei der Talstation der Kreischbergbahn einen wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum hat, erfolgte weiters eine Analyse der Fahrgastzahlen dieser 10-er Gondelbahn. Ebenfalls zur Aufteilung der Verkehrsanteile maßgeblich sind die in der Umgebung vorhandenen Beherbergungsbetriebe einschließlich der bereits in Betrieb befindlichen ‚Kreischberg Chalets‘ mit insgesamt rund 1.700 Betten. Das Gästeverhalten wurde durch eine Auswertung vorhandener Daten sowie eine aktuelle Befragung der Geschäftsleitung der Alps Residence Holidayservice GmbH als Betreiber der Ferienhauseanlage ‚Kreischberg Chalets‘ ermittelt.

Aus den erhobenen und ermittelten Daten wurden die für das Verkehrsaufkommen maßgeblichen Verhaltensweisen der Feriengäste abgeleitet und erfolgte eine Aufteilung der Verkehrsanteile auf die verschiedenen Nutzergruppen. Diese Informationen bilden die Grundlage zur Ermittlung der prognostizierten Verkehrsbelastungen für fünf verschiedene Szenarien.

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsraum maßgeblich von der Auslastung und den Betriebszeiten der Kreischbergbahn abhängig ist. Im Vergleich dazu spielt der durch das Vorhaben verursachte Verkehr, insbesondere in verkehrsstarken Zeiten, eine geringere Rolle. In Zahlen ausgedrückt steigt die tägliche Verkehrsbelastung auf der Kreischbergstraße unter den derzeit gegebenen Verhältnissen bei einer Inbetriebnahme der geplanten zusätzlichen Ferienhäuser im Winterdurchschnitt von 2.750 Kfz auf 2.910 Kfz bzw. im Spitzenfall von 3.500 Kfz auf 3.690 Kfz.

Zusammenfassend kann aus straßenverkehrstechnischer Sicht festgestellt werden, dass die in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung vom Mai 2018 durchgeführten Untersuchungen, Analysen und Schlussfolgerungen, welche als Grundlage aktualisierte Erhebungen und Zählungen aufweisen, als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden können und somit auch als Grundlage für die lärmschutztechnischen und luftschadstofftechnischen Untersuchungen dienen können.“

XXXIV. Am 14. August 2018 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt.

XXXV. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 14. August 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 9. Juli 2018 haben Sie Unterlagen der Almdorf Bauträger GmbH, Stadl an der Mur übermittelt, die in St Lorenzen bei Murau die bestehende Ferienhauseanlage ‚Kreischberg Chalets‘ um 313 Betten erweitern will. Das Schreiben war verbunden mit der Frage, ob das beiliegende luftreinhaltetechnische Gutachten als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden kann und ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

Das Gutachten über Schadstoffemissionen und –Immissionen wurde vom Büro Vatter & Partner ZT GmbH in Gleisdorf verfasst und ist mit 5. Juli 2018 datiert. Das Gutachten baut auf den Bericht ‚Verkehrsuntersuchung 2018‘ des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Johann Rauer, Bad Blumau, vom Mai 2018 auf. Da dieser Bericht vom verkehrstechnischen ASV als plausibel beurteilt wurde, können die sich daraus ergebenden Basisannahmen auch zur Beurteilung der luftseitigen Auswirkungen herangezogen werden.

Das Gutachten Vatter befasst sich ausschließlich mit der Betriebsphase des Vorhabens, auf die Bauphase wird unter Verweis auf die Bauzeit von unter einem Jahr und die Notwendigkeit, im Bauverfahren emissionsreduzierende Maßnahmen umzusetzen, nicht weiter eingegangen.

Insgesamt ist das Gutachten seriös erstellt und transparent und ausführlich dokumentiert.

Die Immissionsmodellierung erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000, einem Lagrangeschen Partikelmodell, das auf die Vorgaben der deutschen TA Luft (2002) aufbaut, unter Verwendung eines Windfeldes einer meteorologischen Messung in Katsch. Sowohl die Wahl des Modells als auch des Windfeldes sind als nicht ideal anzusehen. Das lokal errechnete Windfeld in St.Georgen zeigt eine stärkere Taleinwindkomponente als das Windfeld in Katsch sowie einen deutlich höheren berechneten Anteil an stabilen Ausbreitungsklassen (um 50%). Hier wäre die Heranziehung eines standortnäheren Windfeldes vorzuziehen gewesen. Für eine solche hohe Häufigkeit von Schwachwindsituationen ist wiederum AUSTAL eigentlich nicht konzipiert.

Auch die Abgrenzung des emissionsseitigen Untersuchungsgebietes entspricht nicht gängigen UVP-Vorgaben. Die Verkehrsemissionen sind bei Verfahren nach dem UVP-Gesetz bis zur Einbindung in das höherrangige Straßennetz zu betrachten. Im vorliegende Fall wäre das die B97 gewesen und nicht die Einberechnung von jeweils 800 m langen Abschnitten nach Westen und Osten an der Kreischberg- bzw. Lutzmannsdorferstraße.

Trotz dieser Einschränkungen können die vorgelegten Berechnungen und Überlegungen für eine Beurteilung der luftseitigen Auswirkungen herangezogen werden, da die rechnerischen Auswirkungen weitgehend auf den Nahbereich der Kreischbergstraße beschränkt sind und hier weder Modellschwächen noch enge Untersuchungsraumabgrenzungen wirklich stark ins Gewicht fallen. Und zudem entschärft die geringe lokale Vorbelastung an Luftschadstoffen generell die diesbezügliche Problematik.

Im Gutachten Vatter errechnen sich die maximalen Zusatzimmissionen für die betrachteten Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ im Bereich der Ferienhäuser östlich der Kreischbergstraße. Hier ergeben sich Zusatzimmissionen von rund 0,28 µg NO₂/m³ und 0,016 µg PM10/m³ im Jahresmittel. Im Bericht von dauerbewohnten Objekten (im Westen bzw. Nordwesten des Projektgebietes) bleiben die Auswirkungen mit rund 0,02 µg NO₂/m³ und 0,002 µg PM10/m³ im Jahresmittel deutlich geringer.

Aufbauend auf eine anhand der Messdaten regionale Dauermessstellen abgeschätzten Vorbelastung von maximal rund 17 µg/m³ sowohl für NO₂ als auch für PM10 im Jahresmittel kann festgehalten werden, dass die Zusatzimmissionen in einer im Sinne des Schwellenwertkonzeptes (Leitfaden UVP und IG-L, UBA 2007) irrelevanten Größenordnung bleiben und zudem die rechnerischen Gesamtbelastungen für beide betrachteten Luftschadstoffe deutlich unter den jeweiligen gesetzlichen Grenzwerten bleiben.

Es ist daher durch das gegenständliche Projekt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.“

XXXVI. Am 17. August 2018 hat die Baubehörde eine Aufstellung über die baurechtlich bewilligten Chalets samt Bettenzahl sowie Lagepläne (siehe Beilagen 6 und 7) übermittelt.

XXXVII. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 20. August 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf den Sachverständigenauftrag vom 31. Oktober 2017, dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten vom 5. Juli 2018 sowie der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 13. August 2018 kann Folgendes schalltechnisches Gutachten abgegeben werden:

Mit der Eingabe vom 10. Mai 2018 hat die Projektwerberin einen Antrag auf Feststellung, ob eine Erweiterung der Ferienhausanlage ‚Kreischberg Chalets‘ um 313 Betten eine UVP-Pflicht darstellt, eingebracht. Dazu wurde ein schalltechnisches Gutachten der Vatter & Partner ZT-GmbH mit der GZ: 17-349A-B vom 5. Juli 2018 vorgelegt. Für die schalltechnische Beurteilung der Fahrbewegungen wurde eine Verkehrsuntersuchung 2017, erstellt vom Ing. Büro DI Johann Rauer, herangezogen. Um eine Kumulationswirkung aus schalltechnischer Sicht feststellen zu können, wurde einerseits die Ist-Situation durch Messungen und Berechnungen festgestellt und andererseits Zusatzemissionen durch das Verkehrsaufkommen basierend aus den Ansätzen aus der verkehrstechnischen Untersuchung berechnet. Gemäß der Verkehrsuntersuchung wurde auch eine ‚Winterspitze‘ mit einer Auslastung der Beherbergungsbetriebe von 120% (durch Zusatzbetten angenommen) und eine Prognose für eine ‚Sommerspitze‘ mit einer Auslastung von 60% der Beherbergungsbetriebe angenommen.

Ziel der Immissionsberechnung war die Ermittlung der spezifischen Lärmbelastung bei den angrenzenden Wohnobjekten. Die Parkplätze wurden gemäß Bayrischer Parkplatzlärmstudie 2007 und die Zu- und Abfahrten gemäß ÖNORM ISO 9613 als Linienschallquelle angesetzt. Um die zukünftige Belastung der Anrainer durch die Nutzung der geplanten Ferienanlage darzustellen, wurde die Beurteilung für die ‚Sommerspitze‘ und ‚Winterspitze‘ die örtliche Situation an den nächsten Wohnobjekten (IP1 und IP2) gegenübergestellt.

Aus den Gegenüberstellungen geht hervor, dass die örtlichen Verhältnisse an den betrachteten Punkten um maximal 1 dB verändert werden und die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung aus der ÖNORM S 5021 weder durch die bestehende Lärmsituation noch durch den zu erwartenden Summenpegel überschritten werden. Dies bedeutet, dass die geringe Anhebung im Bereich der Prognosegenauigkeit liegt und aus schalltechnischer Sicht vernachlässigt werden kann.

Gutachten

Zusammenfassend kann daher aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.“

XXXVIII. Mit Schreiben vom 21. August 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde. Gleichzeitig wurde die Projektwerberin auf Grund von mittlerweile durchgeführten Grundstücksteilungen um Mitteilung der aktuellen Grundstücksnummern der projektgegenständlichen Grundstücke ersucht.

XXXIX. Die Projektwerberin hat am 22. August 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Mit E-Mail vom 20. August 2018 wurden wir von der UVP-Behörde aufgefordert, bekannt zu geben, welche Grundstücke (aufgrund von mittlerweile erfolgten Grundstücksteilungen) vom Erweiterungsvorhaben umfasst sind.

Mit Schreiben vom 21. August 2018, GZ ABT13-11.10-468/2017-67, hat uns die UVP-Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und uns die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Durch unsere ausgewiesene Vertreterin erstatten wir zum E-Mail vom 20. August 2018 sowie zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. August 2018 in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Betroffene Grundstücke

Wie von der UVP-Behörde festgehalten, ist es bereits vor längerer Zeit zu Grundstücksteilungen hinsichtlich der vom Vorhaben umfassten Flächen gekommen, was darauf zurückzuführen ist, dass, wie allgemein bekannt, die Chalets zwar gemeinsam errichtet aber einzeln verkauft werden.

Von im Schreiben vom 21. August 2018 umschriebenen, im UVP-Feststellungsverfahren zu beurteilenden (Erweiterung-)Vorhaben sind folgende (aus Grundstücksteilungen entstandene) Grundstücke betroffen (allesamt KG St. Lorenzen):

153 (noch nicht geteilt)	166/26	166/42	170/18	170/30
166/10	166/27	166/43	170/19	170/31
166/11	166/28	166/44	170/2	170/32
166/12	166/29	166/51	170/20	170/33
166/15	166/30	168/2	170/21	170/34
166/16	166/31	169/2	170/22	170/35
166/17	166/32	170/1	170/23	170/36
166/18	166/35	170/10	170/24	170/4
166/19	166/36	170/11	170/25	170/5
166/20	166/37	170/13	170/26	170/51
166/21	166/38	170/14	170/27	170/6
166/22	166/39	170/15	170/28	170/7
166/23	166/4	170/16	170/29	170/8
166/25	166/41	170/17	170/3	

Die Grundstücksteilungen haben zu keiner Erhöhung der Flächeninanspruchnahme geführt. Es handelt sich ausschließlich um zulässige und für das UVP-Feststellungsverfahren irrelevante tatsächliche Teilungen der bisher vorhandenen Grundstücke zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung des Projektes.

2. Ergebnis der Beweisaufnahme

Von der UVP-Behörde wurden Gutachten der Fachbereiche

- Naturschutz (21. Dezember 2017),
 - Landschaftsgestaltung (16. Jänner 2018),
 - Verkehrstechnik (14. August 2018),
 - Luftreinhaltung (14. August 2018) und
 - Schallschutz (20. August 2018)
- eingeholt.

Aus jedem einzelnen dieser Gutachten ergibt sich, dass es durch unser geplantes Erweiterungsprojekt zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen hinsichtlich des jeweils beurteilten Schutzguts kommt.

Damit bestätigen – wie zu erwarten war - sämtliche Gutachten unser bisheriges Vorbringen und die von uns vorgelegten Gutachten. Zu unserem Erweiterungsvorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Ergebnis

Auf Basis der nun vorliegenden Beweisergebnisse bekräftigen wir nochmals unseren bisherigen Antrag, die UVP-Behörde möge feststellen, dass durch unser Erweiterungsvorhaben auf insgesamt 738 Betten nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

XL. Mit der Eingabe vom 28. August 2018 hat die Standortgemeinde mitgeteilt, das Ergebnis der Beweisaufnahme zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

XLI. Die Umweltsachverständige hat am 30. August 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachdem die Antragstellerin am 10. Mai 2017 einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für die Erweiterung der bestehenden Ferienwohnanlage ‚Kreischberg Chalets‘ gestellt hat und nach mehr als einem Jahr schließlich am 5. Juli 2018 tatsächlich endlich die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung durch die Sachverständigen und ein ausreichend konkretisierter Antrag vorgelegt wurden, stellt sich die geplante Erweiterung des Chaletdorfes um 313 Betten (Erweiterung BA 1 um 278 Betten, BA 2 neu 35 Betten) aus Sicht der befassten ASV (Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Verkehrstechnik) derart dar, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden. Die Flächenbeanspruchung ist aus naturräumlicher Sicht nicht weiter relevant, die Gestaltung der Bauten passt sich trotz Verdichtung dem Bestand an. Emissionen durch den zusätzlich generierten Verkehr bleiben im tolerablen Bereich. Die gutachterlichen Schlüsse der ASV sind aus meiner Sicht schlüssig. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVP ist für das geplante Vorhaben daher aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) ist Projektwerberin hinsichtlich der Ferienhausanlage „Kreischberg Chalets“ in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Februar 2013, ABT13-11.10-229/2012-15, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben „Kreischberg Chalets - Ferienhausanlage mit 495 Betten in St. Lorenzen, Bezirk Murau“, bestehend aus Bauabschnitt (BA) 1 mit 66 Bauplätzen und 425 Betten sowie Bauabschnitt (BA) 2 mit 14 Bauplätzen und 70 Betten, keine UVP-Pflicht gegeben ist (siehe Punkt A) „Vorgeschichte“ und Beilage 1).

Bauabschnitt 1 wurde realisiert. Nach Angabe der Baubehörde wurden folgende Häuser („Chalets“) mit folgender Bettenzahl errichtet:

<u>Chalet Nr.:</u>	<u>Bettenanzahl:</u>	<u>GSt. Nr.: (KG St. Lorenzen)</u>
KBC 2a	10	170/2
KBC 2b	10	170/2
KBC 3	8	170/3
KBC 4a	4	170/4
KBC 4b	4	170/4
KBC 5	4	170/5

KBC 7	7	170/7
KBC 8	10	170/8
KBC 10a	8	170/10
KBC 11a	6	170/11
KBC 11b	6	170/11
KBC 12b	8	168/2
KBC 13b	10	170/13
KBC 14a	6	170/14
KBC 14b	6	170/14
KBC 17	11	170/17
KBC 19	11	170/19
KBC 20	6	166/18
KBC 21	10	166/4
KBC 22	8	166/19
KBC 25a	8	166/11
KBC 25b	8	166/11
KBC 26	10	166/15
KBC 27	11	166/12
KBC 29a	6	166/16
KBC 33	9	166/26
KBC 34a	8	166/22
KBC 34b	8	166/22
KBC 35	8	166/25
KBC 37	8	170/26
KBC 38	11	170/20
KBC 39	11	170/21
KBC 39b	4	170/21
KBC 42	11	170/23
KBC 43a	8	170/24
KBC 44a	5	170/25
KBC 44b	8	170/25
KBC 45a	8	170/27
KBC 45b	8	170/27
KBC 46	8	170/36
KBC 47a	4	170/29
KBC 47b	8	170/29
KBC 53	8	166/37
KBC 62a	6	170/31
KBC 62b	6	170/31
KBC 63a	10	170/32
KBC 63b	10	170/32
KBC 64a	9	170/33
KBC 64b	9	170/33
KBC 65a	8	170/34

KBC 65b	8	170/34
KBC 66	10	170/35
Rezeption	10	170/51 (neu)
gesamt	425	

Die baurechtlichen Bewilligungen für diese Chalets liegen vor.

Bauabschnitt 2 mit 70 Betten wurde nicht realisiert. Für diesen Bauabschnitt wurden nach Angabe der Baubehörde auch keine Baubewilligungen erteilt.

II. Das verfahrensgegenständliche Projekt umfasst eine Erweiterung der bestehenden Ferienhausanlage um 313 Betten. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Nach Angabe der Projektwerberin war die Erweiterung ursprünglich nicht geplant, sie erfolgt auf Grund der großen Nachfrage. Es handle sich um einen im Wirtschaftsleben üblichen stufenweisen Ausbau.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von Chalets mit 278 zusätzlichen Betten im Bauabschnitt 1. Hinsichtlich einer Anzahl von 35 Betten soll eine Kapazitätsverschiebung von BA 2 nach BA 1 erfolgen. Im BA 2 sollen Häuser mit 35 Betten errichtet werden. Das Erweiterungsvorhaben umfasst somit insgesamt 313 Betten.

Das Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

- Bauabschnitt (BA) 1: 425 Betten bestehend; **278 Betten zusätzlich**
- Bauabschnitt (BA) 2: **35 Betten statt 70 Betten**
425 Betten bestehend; **313 Betten zusätzlich**

Nach der Erweiterung umfasst die Ferienhausanlage insgesamt 738 Betten.

Die Grundstücke des Erweiterungsvorhabens sind (jeweils KG St. Lorenzen):

153 (noch nicht geteilt)	166/26	166/42	170/18	170/30
166/10	166/27	166/43	170/19	170/31
166/11	166/28	166/44	170/2	170/32
166/12	166/29	166/51	170/20	170/33
166/15	166/30	168/2	170/21	170/34
166/16	166/31	169/2	170/22	170/35
166/17	166/32	170/1	170/23	170/36
166/18	166/35	170/10	170/24	170/4
166/19	166/36	170/11	170/25	170/5
166/20	166/37	170/13	170/26	170/51
166/21	166/38	170/14	170/27	170/6
166/22	166/39	170/15	170/28	170/7
166/23	166/4	170/16	170/29	170/8
166/25	166/41	170/17	170/3	

Von den 313 antragsgegenständlichen Betten wurden von der Baubehörde bereits folgende Chalets mit einer Gesamtbettenzahl von 124 baubehördlich bewilligt:

<u>Chalet Nr.:</u>	<u>Betten</u>	<u>Bescheid</u>	<u>GSt. Nr.:</u> (KG St. Lorenzen)
KBC 1	4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-41/2017 vom 04.12.2017	170/1
KBC 6a	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-1/2018 vom 02.02.2018	170/6
KBC 6b	5	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-42/2017 vom 05.12.2017	170/6

KBC 9	4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-43/2017 vom 05.12.2017	169/2
KBC 11b	-2	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-44/2017 vom 21.11.2017	170/11
KBC 12a	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-2/2018 vom 05.02.2018	168/2
KBC 13a	5	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-45/2017 vom 14.12.2017	170/13
KBC 15	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-46/2017 vom 11.12.2017	170/15
KBC 16	7	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-44/2015 vom 20.08.2015	170/16
KBC 18	9	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-47/2017 vom 12.12.2017	170/18
KBC 23	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-63/2015 vom 16.10.2017	166/10
KBC 24a	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-2/2017 vom 11.10.2017	166/20
KBC 24b	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-3/2017 vom 12.10.2017	166/20
KBC 28	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-48/2017 vom 23.11.2017	166/21
KBC 29b	7	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-49/2017 vom 13.12.2017	166/16
KBC 31a	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-50/2017 vom 23.11.2017	166/28
KBC 32a	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-4/2017 vom 12.10.2017	166/27
KBC 32b	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-5/2017 vom 12.10.2017	166/27
KBC 36	6	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-3/2018 vom 05.02.2018	166/23
KBC 39	-5	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-51/2017 vom 21.11.2017	170/21
KBC 39b	-4	wird nicht gebaut	
KBC 40a	4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-52/2017 vom 13.12.2017	170/22
KBC 40b	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-30/2015 vom 06.07.2015	170/22
KBC 41	4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-53/2017 vom 14.12.2017	170/28
KBC 43b	3	kein Baubewilligungsbescheid	170/24
KBC 45b	-4	Baubewilligungsbescheid GZ B-2015-1029-00010 vom 13.05.2015	170/27
KBC 47a	-4	wird nicht gebaut	
KBC 48	4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-6/2017 vom 12.10.2017	166/32
KBC 49b	3	kein Baubewilligungsbescheid	166/39
KBC 50b	3	kein Baubewilligungsbescheid	166/39
KBC 56	10	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-44/2016 vom 01.12.2016	166/36
KBC 57	3	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-20/2016 vom 18.05.2016	166/44
KBC 61	8	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-55/2017 vom 15.12.2017	170/30
KBC 65b	-4	Baubewilligungsbescheid GZ 131/9-5/2018 vom 06.02.2018	170/34
gesamt	124		

III. Das Vorhaben liegt außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) VI.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen (vgl. Punkt A) XXVII.).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt mit der GZ: ABT13-11.10-229/2012.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der

Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständigen und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei der gegenständlichen Erweiterung um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt. Da das gegenständliche Vorhaben sowohl in einem räumlichen Zusammenhang (identische Grundstücke) als auch in einem sachlichen Zusammenhang (insbesondere Identität der Projektwerberin, identischer Betriebszweck, gemeinsame Zufahrt) mit dem bestehenden Vorhaben steht, ist das Erweiterungsvorhaben als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

Eine Umgehungsabsicht liegt nach den Ausführungen der Projektwerberin nicht vor (vgl. Punkt B) II.). „Handelt es sich um einen im Wirtschaftsleben üblichen stufenweisen Ausbau ist nicht von einer Umgehungsabsicht auszugehen (vgl. *Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 44 zu § 3a*)“.

In weiterer Folge ist klarzustellen, wie viele Betten das bestehende Vorhaben umfasst und wie viele Betten des Erweiterungsvorhabens als Änderung im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach Angabe der Baubehörde sind Chalets mit einer Gesamtbettenzahl von 425 baurechtlich bewilligt (vgl. Punkt B) I.). Hinsichtlich BA 2 (70 Betten) liegen keine baurechtlichen Bewilligungen vor. Das bestehende Vorhaben umfasst somit 425 Betten. Dies entspricht dem Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2013.

Antragsgegenstand ist ein 313 Betten umfassendes Erweiterungsvorhaben. Entgegen der Rechtsauffassung der Projektwerberin ist die zu beurteilende Änderung im Sinne des § 3a UVP-G 2000 ein Vorhaben mit 313 Betten und nicht mit 243 Betten (Nach Auffassung der Projektwerberin sind 70 Betten in Abzug zu bringen, da diese bereits Gegenstand des im Jahre 2013 durchgeführten Feststellungsverfahrens waren und Kapazitätsverschiebungen irrelevant sind.). Begründend ist auszuführen, dass die Anwendung des Änderungstatbestandes voraussetzt, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Rechtskräftig baurechtlich genehmigt sind Chalets mit 425 Betten. Für jene Chalets mit 70 Betten aus dem Bauabschnitt 2 sind keine Baubewilligungen vorhanden. Die Frage der Zulässigkeit einer Kapazitätsverschiebung stellt sich in diesem Fall somit gar nicht. Trotzdem wird auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in der Entscheidung über die Säumnisbeschwerde vom 23. Februar 2018, GZ: W118 2182922-1/9E, hingewiesen, wo Folgendes ausgeführt wird: „Auf die Entscheidung der strittigen Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen im UVP-Verfahren kommt es an dieser Stelle nicht an. Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Dezember 2017, Ro 2015/06/0018, das oben angeführte Erkenntnis des BVwG, mit dem dieses eine Kapazitätsverschiebung bei einem vergleichbaren Sachverhalt als zulässig erachtet hatte, aufgehoben hat.“

Die Tatsache, dass bereits für weitere Chalets mit einer Gesamtbettenzahl von 124 Betten Baubewilligungen erteilt wurden, ist irrelevant, da auch diese Betten vom Feststellungsantrag umfasst sind und daher mitbeurteilt werden.

Das bestehende Vorhaben umfasst somit 425 Betten, das Erweiterungsvorhaben 313 Betten.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

V. Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, das heißt der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 Forstgesetz 1975).

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

„Die Additionsregel für Erweiterungen in einem Zeitraum von 5 Jahren schließt nicht nur Änderungen, sondern auch die Ersterrichtung ein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 5 zu § 3a und Rz 41 zu § 3a)“.

VIII. Mangels Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und B wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

IX. Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete zur Ausführung (vgl. Punkt A) VI).

Durch die gegenständliche Änderung wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 500 Betten überschritten. Durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass 50% des Schwellenwertes bereits durch das Änderungsvorhaben selbst, auch ohne Einrechnung der Erstgenehmigung erreicht werden. Die Behörde hat daher gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik, Luftreinhaltung, Schallschutz, Landschaftsgestaltung und Naturkunde eingeholt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XXIV.) zum Ergebnis, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu rechnen ist.

Auch die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung kommt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) XXVII.) zum Schluss, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft zu erwarten sind, da *„durch die gegenständliche Änderung kein erheblicher Eingriff in das Raumgefüge, den Kultur-, Natur- und Erholungsraum erfolgt und keine wesentlichen ästhetischen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ableitbar sind“*.

Nach den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt XXXIII.) sind die in der Verkehrsuntersuchung vom Mai 2018 durchgeführten Untersuchungen, Analysen und Schlussfolgerungen, welche als Grundlage aktualisierte Erhebungen und Zählungen aufweisen, nachvollziehbar und plausibel und können daher als Grundlage für die lärmschutztechnischen und luftschadstofftechnischen Untersuchungen dienen.

Die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz kommen in ihren, auf Basis der verkehrstechnischen Stellungnahme erstellten Gutachten (vgl. Punkt XXXV. und XXXVII.) zum Ergebnis, dass *„durch das gegenständliche Projekt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist“*. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung bleiben die Zusatzimmissionen in einer im Sinne des Schwellenwertkonzeptes irrelevanten Größenordnung und zudem die rechnerischen Gesamtbelastungen für beide betrachteten Luftschadstoffe (Feinstaub und Stickstoffdioxid) deutlich unter den jeweiligen gesetzlichen Grenzwerten. Der schalltechnische Amtssachverständige führt aus, dass die örtlichen Verhältnisse an den betrachteten Punkten um maximal 1 dB verändert werden und die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung aus der ÖNORM S 5021 weder durch die bestehende Lärmsituation noch durch den zu erwartenden Summenpegel überschritten werden, was bedeutet, dass die geringe Anhebung im Bereich der Prognosegenauigkeit liegt und aus schalltechnischer Sicht vernachlässigt werden kann.

Da sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten eindeutig ergibt, dass durch das Erweiterungsvorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Landschaft zu rechnen ist, ist das gegenständliche Erweiterungsvorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die **technischen Voraussetzungen** und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Gemeinde St. Georgen ob Murau, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg 45, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bürgermeisterin der Gemeinde St. Georgen ob Murau, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg 45, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz